

Beförderungsentgelte
und
Beförderungsbedingungen
für den Busverkehr
in dem Tarifgebiet (Wabentarif) der
Verkehrsgemeinschaften

Schweinfurt (VSW)



gültig ab 1. November 2022

Zu beziehen durch:

Ausgabe durch die Verkaufsbüros der Omnibusverkehr Franken GmbH (OVF GmbH), im Internet unter www.bahn.de/frankenbus, oder durch das jeweilige Verkehrsunternehmen (Betriebsführer). Die Angaben zu den Verkehrsunternehmen finden Sie im Internet unter www.landkreis-schweinfurt.de, Öffentlicher Personennahverkehr, Kontakte.

Änderungen und Ergänzungen

Berichtigung-Nr.	Gültig ab:	kurzer Inhalt	Berichtigt am	Berichtigt durch

	Seite
Vorwort	5
I Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Geltungsbereich	6
§ 2 Anspruch auf Beförderung	7
§ 3 a Wabentarif	7
§ 3 b Entfernungstarif	7
§ 4 Beförderungsentgelte	7/8
§ 5 Sonderregelungen	8
§ 6 Reinigungskosten	8
II Beförderung von Personen	
§ 7 von der Beförderung ausgeschlossene Personen	9
§ 8 Verhalten der Fahrgäste	9/10
§ 9 Fahrausweise, Fahrtunterbrechung	10
§ 10 Geltungsdauer der Fahrausweis	10/11
§ 11 Unentgeltliche Beförderung	11
§ 12 Wahlweise Gültigkeit von Fahrausweisen des Schienenverkehrs und gemeinsamer Angebote B/S	11/12
§ 13 Ungültige Fahrausweise	12/13
§ 14 Erhöhter Fahrpreis	13
§ 15 Fahrpreiserstattung	13/14
III Beförderung von Sachen	
§ 16 Anspruch auf Beförderung, Begriffsbestimmung	15
§ 17 Handgepäck, orthopädische Hilfsmittel	15
§ 18 a E-Scooter	15/16
§ 18 b Fahrräder	16/17
§ 19 Bus-Kuriergut	17
§ 20 Tiere, Führungshunde	17
§ 21 Fundsachen	17

IV Fahrpreisermäßigungen

§ 22	Monatskarten, Wochenkarte	18
§ 23	Stammkunden-Abonnement	18
§ 24 a	Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten	19/20
§ 24 b	Schüler-Ferien-Karte	20
§ 25	Familienheimfahrten Bundeswehr- und Zivildienstangehörige	20
§ 26	Kinder	21
§ 27	Mehrfahrtenkarten	21
§ 28	Reisegruppen	21
§ 29	Anschlussreisen zu Sonderzügen	22
§ 30	DB-Angebote	22

V Schlussbestimmungen

§ 31	Beschwerden	22
§ 32	Haftung	23
§ 33	Verjährung	23
§ 34	Ausschluss von Ersatzansprüchen	23
§ 35	Gerichtsstand	23

VI Anlagen

- 1 Preistafel
- 2 Linienbestimmungen (LiB)
- 3 Wabenplan

Vorwort

1. Der Tarif der Verkehrsgemeinschaft Schweinfurt (VSW) enthält:
 - die Beförderungsentgelte einschließlich der Preistafel für den Omnibuslinienverkehr
 - die Beförderungsbedingungen für den Omnibusverkehr für die Beförderung von Personen und Sachen.
2. Der Tarif und die dazu erscheinenden Nachträge werden ortsüblich bekannt gemacht. Dies gilt auch für die Änderungen und Ergänzungen.
3. Der Tarif der Verkehrsgemeinschaften Schweinfurt (VSW) vom 01.06.2022 (Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen) wird hiermit aufgehoben.

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Der Tarif der Verkehrsgemeinschaften (Beförderungsentgelte und -bedingungen) gilt für die Beförderung von Personen und Sachen im Linienverkehr des öffentlichen Personennahverkehrs (Wegstrecke bis zu 250 km).

Für die Verkehrsgemeinschaft Schweinfurt (VSW) werden jeweils Linienbestimmungen (LiB) herausgegeben (Anlage 2). Sie sind im Zusammenhang mit dem Tarif der Verkehrsgemeinschaften verbindlich.

Übersicht der anzuwendenden Tarife in einzelnen Landkreisen/Städten

Landkreis/Stadt	Tarif der OVF GmbH	VGN	Wabentarif	VVM	bes. Stadttarif	Sonstiger Tarif
Ansbach		X				
Amberg-Sulzbach		X				
Bad Kissingen			X		X	
Bamberg		X				
Bayreuth		X				
Coburg						X
Erlangen-Höchstadt		X				
Forchheim		X				
Fürth		X				
Fulda						RKH
Haßfurt		X				
Hof	X				X	RBO
Kitzingen		X		X		
Kronach						X
Kulmbach	X				X	
Lohr				X	X	
Main-Spessart	X			X		
Main-Tauber						VRN
Marktheidenfeld				X	X	
Neumarkt		X				
Neustadt (Aisch)		X				
Nürnberg		X				
Nürnberger Land		X				
Rhön-Grabfeld			X		X	
Roth		X				
Schweinfurt			X		X	VSW
Weißenburg-Gunzenhausen		X				
Würzburg				X		

§ 2 Anspruch auf Beförderung

- (1) Personen haben Anspruch auf Beförderung, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist.
- (2) Ein Anspruch auf Beförderung besteht grundsätzlich auch bei Mitnahme von Kindern in Kinderwagen. Eine Zurückweisung ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung trifft das Fahr- oder Aufsichtspersonal.
- (3) Sachen werden nur nach Maßgabe des Abschnitts III befördert.

§ 3 a Wabentarif

- (1) Im Wabentarif, ist jede Wabe mit einer Nummer versehen. Die Preisbildung richtet sich nach der Zahl der befahrenen Waben auf dem kürzesten Linienfahrweg, einschließlich Start- und Zielwabe. Waben, die doppelt befahren werden müssen, werden nur einfach gezählt. Für Fahrten innerhalb einer Wabe gilt die Preisstufe 1. Ebenfalls in die Preisstufe 1 fallen Fahrten von einem auf der Wabengrenze liegenden Ort in die auf der einen oder anderen Seite angrenzende Wabe. Der räumliche Geltungsbereich richtet sich nach der auf der Fahrkarte angegebenen Start- und Zielwabe, d.h. die Fahrkarte gilt für alle Waben, die – ausgehend von der Startwabe – zum Erreichen der Zielwabe entlang der kürzesten Streckenführung durchfahren werden müssen. Eine Berechtigung zu Umwegfahrten besteht generell nicht.

Die Fahrpreise ergeben sich aus der Preistafel Wabentarif (Anlage 1) und aus dem Wabenplan (Anlage 3).

- (2) Die Orte, die im Wabenplan auf einer Wabengrenze liegen gehören zu mehreren Waben (Grenzorte).
- (3) Für Fahrziele außerhalb des Landkreises Schweinfurt können auch andere Tarif zur Anwendung kommen, wenn dort der VSW Wabentarif nicht gilt.

§ 3 b Entfernungstarif

- (1) ~~Der Tarifentfernung wird die Straßenentfernung zugrunde gelegt; sie wird auf volle Kilometer aufgerundet.~~
- (2) ~~Werden Fahrten über verschiedene Strecken durchgeführt, kann als Tarifentfernung die kürzere, die längere oder die durchschnittliche Straßenentfernung zugrunde gelegt werden. Haltestellen können bei Festsetzung der Tarifentfernung zusammengefasst werden.~~
- (3) ~~Bei durchgehenden Fahrausweisen über anschließende Linien oder Schienenstrecken wird als Entfernung die Summe der Entfernungen der Teilstrecken zugrunde gelegt. Die Summe wird auf volle Kilometer aufgerundet.~~

§ 4 Beförderungsentgelte

- (1) Für die Beförderung von Personen und Sachen im Omnibuslinienverkehr sind die Beförderungsentgelte/Fahrpreise nach der Preistafel für den Omnibuslinienverkehr (Anlage 1), zu entrichten. Zahlungspflichtig ist der Fahrgast und/oder derjenige, auf dessen Antrag die Beförderung durchgeführt wird.
- (2) Sind für einzelne Teilstrecken vom Normaltarif abweichende Fahrpreise genehmigt worden, (z.B. bei Kooperationen), werden diese Abweichungen bei der Bildung des Preises von Gesamtstrecken berücksichtigt.
- (3) Die ermäßigten Fahrpreise nach §§ 20 und 25 bis 29 werden auf 5 Cent aufgerundet.

- (4) Das Fahrgeld soll möglichst abgezählt entrichtet werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10,00 € zu wechseln und Ein- und Zwei - Centstücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
- (5) Wenn der Fahrpreis nicht abgezählt entrichtet wird und das Fahrpersonal nicht wechseln kann, erhält der Fahrgast eine Empfangsbescheinigung über den zu viel entrichteten Betrag. Diesen Betrag kann er bei der ihm vom Fahr- oder Aufsichtspersonal benannten Stelle gegen Vorlage der Bescheinigung abholen; auf Antrag wird der Betrag überwiesen.

Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.

- (6) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden; das gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Fahrausweise und Empfangsbescheinigungen nach Absatz 5.
- (7) Fahrpreisbescheinigungen werden gegen Entrichtung der in der Preistafel festgesetzten Gebühr erstellt.

§ 5 Sonderregelungen

- (1) Bei Linien, die mit ihrem Linienverlauf gänzlich in einer Verkehrsgemeinschaft eingegliedert sind, gelten die Tarifbestimmungen der betreffenden Verkehrsgemeinschaft.
- (2) Bei Linien, die mit ihrem Linienverlauf nur teilweise in einer Verkehrsgemeinschaft eingegliedert sind, gelten die Tarifbestimmungen der betreffenden Verkehrsgemeinschaft, wenn die Fahrgastbeförderung gänzlich im Linienbereich der Verkehrsgemeinschaft erfolgt.
- (3) Bei Linien, die mit ihrem Linienverlauf in zwei oder mehr aneinander angrenzenden Verkehrsgemeinschaften eingegliedert sind, gelten die Tarifbestimmungen der Verkehrsgemeinschaft, auf dessen Verkehrsgebiet die Fahrgastbeförderung erfolgt.
- (4) Bei Linien, die mit ihrem Linienverlauf nur teilweise in einer Verkehrsgemeinschaft eingegliedert sind, gelten die Tarifbestimmungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens (Betriebsführer), wenn die Fahrgastbeförderung gänzlich in dessen Linienbereich erfolgt.
- (5) Bei Linien, die mit ihrem Linienverlauf nur teilweise in einer Verkehrsgemeinschaft eingegliedert sind, gelten die Tarifbestimmungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens (Betriebsführer), wenn die Fahrgastbeförderung den Kooperationsbereich überschreitet (ein- und ausbrechender Verkehr).

Weitere Besonderheiten sind in den jeweiligen Linienbestimmungen (LiB) bzw. in den Wabenplänen geregelt.

§ 6 Reinigungskosten

Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen, Betriebseinrichtungen oder Ausstattungsgegenständen werden die in der Preistafel festgesetzten Reinigungskosten erhoben.

II Beförderung von Personen

§ 7 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:
 - a) Personen, die unter dem Einfluss berauschender Getränke oder Mittel stehen,
 - b) Personen mit ansteckenden Krankheiten,
 - c) Personen mit Schusswaffen, es sei denn, sie sind zum Führen von Schusswaffen berechtigt.
 - d) verschmutzte und übelriechende Personen
- (2) Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert. Als Aufsichtsperson gelten nur Personen, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben.

§ 8 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Die Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebseinrichtungen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebietet.

Anweisungen des Fahr- oder Aufsichtspersonals ist zu folgen.

- (2) Den Fahrgästen ist insbesondere untersagt:
 1. sich während der Fahrt mit dem Fahrzeugführer zu unterhalten,
 2. während der Fahrt die Türen eigenmächtig zu öffnen,
 3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
 7. in Fahrzeugen des Linienverkehrs zu rauchen (gilt auch für die elektrische Zigarette),
 8. die Mitnahme von zum sofortigen Verbrauch bestimmter Esswaren,
 9. in Fahrzeugen des Linienverkehrs Rundfunkempfänger, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente und Handys zu benutzen.
- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen. Soweit für das Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese entsprechend zu benutzen. Ausnahmen von Satz 1 und 2 bedürfen der Zustimmung des Fahr- oder Aufsichtspersonals. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließen sich die Türen, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden.

Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

Versuchsweise können Fahrgäste ab 20:00 Uhr auch zwischen zwei Haltestellen aussteigen. Die Entscheidung, ob ein Unterwegshalt erfolgt, trifft ausschließlich der Fahrzeugführer unter Beachtung der gesetzlichen Bedingungen und Verhaltensregeln. Der Fahrgast muss seinen Aussteigewunsch rechtzeitig, jedoch spätestens eine Haltestelle vor dem Aussteigeziel mitgeteilt haben.

Zwischen zwei Haltestellen wird in der Regel nur einmal angehalten. Der Ausstieg darf aus Sicherheitsgründen nur an der vorderen Tür erfolgen. Dabei hat der Fahrgast besondere Sorgfalt walten zu lassen.

- (4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben auch dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.
- (5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnungen die ihm nach den Absätzen 1 bis 4 obliegenden Pflichten, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (6) Wer Sicherungseinrichtungen missbräuchlich betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von 15,00 € zu zahlen.
- (7) Das Fahr- oder Aufsichtspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

Es ist auch berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 9 Fahrausweise, Fahrtunterbrechung

- (1) Fahrausweise sind Fahrscheine, (z.B. Einzel-, Gruppen-, Anschlussfahrscheine, Mehrfahrtenkarten), Zeitkarten und Sonderfahrausweise für die Personenbeförderung.
- (2) Mehrfahrtenkarten, Monatskarten, Wochenkarten, Stammkunden-Abonnementkarten sind übertragbar.
 - a. Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten, Schüler-Ferien-Karte sind Fahrausweise, die auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt und nicht übertragbar sind.
 - b. Zeitkarten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer.
- (3) Gruppenfahrscheine können anstelle von Einzelfahrausweisen an Reisegruppen ausgegeben werden.
- (4) Bei Benutzung des Anrufsammeltaxis (AST) im VSW-Tarif zahlen Besitzer einer Zeitkarte (NICHT Schüler-Ferien-Karte), sowie Inhaber eines Schwerbehindertenausweises und auch deren Begleitperson, den einfachen Fahrpreis eines entsprechenden Einzelfahrscheins in der jeweiligen Relation. Alle anderen Fahrgäste zahlen den zweifachen Fahrpreis eines entsprechenden Einzelfahrscheins in der jeweiligen Relation. Das Bayerticket wird im AST nicht anerkannt. Anmeldung bis spätestens 30 Minuten vor Fahrtbeginn.
- (5) Die Verkehrsgemeinschaft bestimmt, welche Fahrausweise anderer Verkehrsunternehmen anerkannt werden.
- (6) Der Fahrgast muss bei Beginn der Fahrt im Besitz eines gültigen Fahrausweises sein. Der Fahrausweis ist dem Fahr- oder Aufsichtspersonal vorzuzeigen und bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren. Auf Verlangen ist er dem Fahr- oder Aufsichtspersonal auszuhändigen.
- (7) In Fahrzeugen mit Entwertern hat der Fahrgast den Fahrausweis entsprechend der Beförderungsstrecke unverzüglich zu entwertern und sich von der Entwertung zu überzeugen.
- (8) Verletzt der Fahrgast die Pflichten nach den Absätzen 5 und 6, gilt er als Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis und kann von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (9) Fahrtunterbrechungen (nicht Um- oder Überstiege) sind nicht gestattet. Ausnahmen kann die Verkehrsgemeinschaft in den LiBs zulassen.

§ 10 Geltungsdauer der Fahrausweise

- (1) Einzelfahrscheine gelten am Lösungstag für eine Fahrt in der gelösten Relation. Die Geltungsdauer endet um 3:00 Uhr des auf den Lösungstag folgenden Tages.

- (2) Anschlussfahrtscheine zu Sonderzügen gelten zur Anreise frühestens einen Tag vor der Abfahrt des Sonderzuges, zur Rückreise bis 24:00 Uhr des Tages nach Rückkunft des Sonderzuges.
- (3) Monatskarten und Schülermonatskarten gelten für den eingetragenen Kalendermonat bis 12:00 Uhr des ersten Werktags des Folgemonats. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis 12:00 Uhr des nächstfolgenden Werktages.
- (4) Wochenkarten und Schülerwochenkarten gelten für die eingetragene Kalenderwoche bis 12:00 Uhr des ersten Werktags der Folgeweche. Der erste Tag einer Kalenderwoche ist der Montag.
- (5) Die Schüler-Ferien-Karte gilt an Wochenenden, an Feiertagen und in den Ferien als Netzkarte für den gesamten Landkreis Schweinfurt. Die Schüler-Ferien-Karte ist an das Schuljahr gebunden und gilt ab Kauf bis zum letzten Ferientag der Sommerferien des entsprechenden Schuljahres.
- (6) Einzelfahrtscheine und Mehrfahrtenkarten gelten ab Entwertung 90 Minuten. Die Verkehrsgemeinschaft kann in den LiBs Ausnahmen zulassen.
- (7) Die Geltungsdauer von Fahrausweisen darf nicht verlängert werden.

§ 11 Unentgeltliche Beförderung

- (1) Schwerbehinderte, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder hilflos oder gehörlos sind, werden gegen Vorzeigen des amtlichen Ausweises und „Beiblatt zum Ausweis des Versorgungsamtes“, das mit einer gültigen Wertmarke versehen sein muss, im Nahverkehr unentgeltlich befördert, mit Ausnahme der Beförderung im AST (siehe § 9, 4)

Die Verkehrsgemeinschaft bestimmt in den LiBs, welche Buslinien **nicht** dem Nahverkehr dienen.

- (2) Die Begleitperson eines Schwerbehinderten wird im Nah- und Fernverkehr, mit Ausnahme der Beförderung im AST (siehe §9, 4), unentgeltlich befördert, sofern eine ständige Begleitung notwendig und dies im Ausweis des Schwerbehinderten eingetragen ist. Ein Beiblatt mit gültiger Wertmarke ist hierzu nicht notwendig.
- (3) Kinder unter 6 Jahren werden unentgeltlich befördert, wenn ihre Begleitperson im Besitz eines gültigen Fahrausweises ist. Werden von einer Begleitperson mehr als 2 Kinder mitgenommen, wird für das dritte und jedes weitere Kind der Einzelfahrpreis für ein Kind erhoben.
- (4) Polizeivollzugsbeamte in Uniform werden auf allen Linien der Verkehrsgemeinschaft unentgeltlich befördert. Der Polizeivollzugsbeamte muss dabei für die Fahrgäste als solcher zweifelsfrei erkennbar sein.

§ 12 Wahlweise Gültigkeit von Fahrausweisen des Schienenverkehrs

A) Fahrausweise des Schienenverkehrs

- (1) Folgende Fahrausweise des Schienenverkehrs werden auf den Buslinien der jeweiligen Verkehrsunternehmen (Betriebsführer) der Verkehrsgemeinschaften nach § 42 PBefG anerkannt:
 - a) die Streckenzeitkarten Bus/Schiene (B/S),
 - b) Bayern-Ticket und Bayern-Ticket Nacht
 - c) die übrigen Schienenfahrausweise des öffentlichen Verkehrs. Gruppenfahrtscheine werden nur anerkannt, wenn die Beförderung mindestens 24 Stunden vor Beginn der Fahrt gemeldet wurde und ohne zusätzliche Fahrleistungen durchgeführt werden kann. Sind die Schienenfahrpreise niedriger als die Busfahrpreise, so können – ausgenommen zu Militärdienstfahrkarten – Zuschläge erhoben werden.

Ausnahmen sind in den LiBs geregelt.

- (2) Auf Buslinien der Verkehrsgemeinschaft können in besonders festgesetzten Verbindungen Fahrausweise ausgeben werden, die für anschließende Bus- oder Schienenstrecken gelten.
Für die Berechnung der Fahrpreise gilt § 3 b, Abs. 3.
- (3) Bei durchgehender Abfertigung über mehrere Buslinien ist jede Linie als Teilstrecke zu behandeln. Die Summe der Entfernungen der Teilstrecken wird auf volle Kilometer aufgerundet. Die Preise sind der Preistafel zu entnehmen.
- (4) Bei Verkehrskooperationen (auch Schienenverkehr) gelten die Beförderungsbedingungen des jeweils benutzten Verkehrsmittels. Der Beförderungsvertrag kommt mit dem Verkehrsunternehmen zustande, mit dessen Verkehrsmittel die Beförderung stattfindet. Fahrausweise werden im Namen und für Rechnung des jeweiligen Verkehrsunternehmens verkauft.
- (5) Von den vorstehenden Vorschriften kann durch Sonderregelungen nach Zustimmung durch die Genehmigungsbehörde abgewichen werden.
- (6) Die Bahn Card, das Schöne-Wochenende-Ticket, Quer-durchs-Land-Ticket, Regio- und City Ticket, Rail and Fly und das Franken-Hopper-Ticket werden in den Verkehrsgemeinschaften **nicht** anerkannt.

B) Gemeinsame Angebote Bus/Schiene

Für Verbindungen, in denen sowohl eine Bus- als auch eine Schienenverbindung besteht, oder für aneinander anschließende Bus- und Schienenstrecken können gemeinsame Zeitkarten Bus/Schiene (B/S) in besonders festgesetzten Verkehrsverbindungen ausgegeben werden:

Sie gelten auf den Linien der Verkehrsgemeinschaften nach Maßgabe des in der Preistafel genannten Fahrpreises für den Omnibuslinienverkehr (Anlage 1).

- a) Verlaufen die Schienen- und Busstrecken parallel, wird der höhere Fahrpreis berechnet.
- b) Schließen Schienen- und Busstrecken aneinander an, wird der Fahrpreisberechnung die Summe der Schienen- und Busentfernung zugrunde gelegt.
- c) Verlaufen Schienen- und Busstrecken auf Teilabschnitten parallel, wird der Fahrpreisberechnung die Schienenentfernung und soweit Strecken anschließen, auf denen nur der Bus benutzt werden kann, die Summe der Schienen- und Busentfernung zugrunde gelegt.

Liegt zu b) und c) der Busfahrpreis (gemäß Preistafel) für die Busstrecke über dem entsprechenden Fahrpreis der Preistafel des Deutschen Eisenbahn-Personen- und Gepäcktarifs, ist der Unterschiedsbetrag dem Fahrpreis für die gesamte Strecke zuzuschlagen.

Der Fahrpreis für zuschlagpflichtige Züge wird berechnet, indem der Unterschied zwischen den Fahrpreisen für zuschlagfreie und zuschlagpflichtige Züge für die Schienenstrecke dem Preis für zuschlagfreie Züge für die Gesamtstrecke (Schiene und Bus) zugeschlagen wird. Ist der Preis für zuschlagpflichtige Züge für die Gesamtstrecke günstiger, ist dieser für den Gesamtpreis B/S maßgebend.

Es gelten die Beförderungsbedingungen des Beförderungsunternehmens, dessen Verkehrsmittel benutzt wird.

Das Beförderungsunternehmen kann für bestimmte, besonders bekannt gegebene Wochen und Monate die Ausgabe von Zeitkarten Bus/Schiene von der Abgabe eines vollständig ausgefüllten Fragebogens – z.B. für die Ermittlung der Erlösanteile aus Zeitkarten B/S - abhängig machen.

Ausnahmen sind in den LiBs geregelt.

§ 13 Ungültige Fahrausweise

Fahrausweise, die entgegen den Bestimmungen der Verkehrsgemeinschaften benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die

1. nicht in vorgeschriebener Weise ausgefüllt oder unterschrieben sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt oder unterschrieben werden,
2. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
3. eigenmächtig geändert sind,
4. von Nichtberechtigten benutzt werden,
5. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
6. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
7. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden.
8. Das Fahrgeld wird nicht erstattet.

Wird der Fahrausweis zu Unrecht eingezogen, werden die nachgewiesenen Auslagen für Fahrgeld und einfaches Porto erstattet. Weitergehende Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverlust oder Verdienstausschlag, sind ausgeschlossen.

§ 14 Erhöhter Fahrpreis

(1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises verpflichtet, wenn er

1. ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird,
2. einen ungültigen Fahrausweis verwendet,
3. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt oder
4. einen bereits gelösten Fahrausweis bei Beginn der Fahrt nicht zur Entwertung vorlegt oder nicht unverzüglich entwertet.

Der Fahrgast ist nicht zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises verpflichtet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die er nicht zu vertreten hat.

Muss der nicht gezahlte Betrag nach Ablauf einer Woche von dem Verkaufsbüro angemahnt werden, wird für jeden einzelnen Beanstandungsfall ein Bearbeitungsentgelt von 5,00 € erhoben.

- (2) Der erhöhte Fahrpreis beträgt **60,00 €**.
- (3) Der erhöhte Fahrpreis ermäßigt sich auf 7,00 €, wenn der Fahrgast innerhalb von 10 Tagen ab dem Feststellungstag nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen Zeitkarte war. Dies gilt nicht für übertragbare Zeitkarten.
- (4) Bei Verwendung ungültiger Zeitkarten bleiben weitergehende zivilrechtliche Ansprüche unberührt; eine Verfolgung im Strafverfahren bleibt möglich.

§ 15 Fahrpreiserstattung

- (1) Wird ein Fahrausweis (ausgenommen Mehrfahrtenkarte) nicht oder nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, wird der Fahrpreis auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist der Antragsteller.
- (2) Bei einem nur auf einem Teil der Strecke benutzten Fahrausweis wird der Unterschied zwischen dem für die benutzte Beförderungsstrecke fälligen und dem entrichteten Fahrpreis erstattet.
- (3) Bei Ermittlung des zu erstattenden Betrages für eine nur teilweise benutzte Zeitkarte wird für jede durchgeführte Einzelfahrt der Fahrpreis für einen Einzelfahrschein angerechnet. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten – je Tag zwei Fahrten – als ausgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer letzter Benutzungstag kann nur anerkannt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Dies gilt nicht für übertragbare Zeitkarten. Ist der Antragsteller berechtigt, Fahrausweise zu ermäßigten Fahrpreisen zu lösen, und ist für die Beförderungsstrecke die Ausgabe von

Fahrscheinen zugelassen, wird der Betrag angerechnet, der sich für die in Anspruch genommenen Fahrten unter Anwendung der jeweils möglichen Ermäßigung ergibt. Der Unterschiedsbetrag zu dem entrichteten Fahrpreis wird erstattet.

- (4) Der Fahrpreis für einen verlorenen oder eingezogenen Fahrausweis wird nicht erstattet. Das gleiche gilt, wenn der Fahrgast von der Beförderung ausgeschlossen wird.
- (5) Ein Antrag auf Fahrpreiserstattung ist unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tage nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises, bei dem jeweiligen Verkehrsunternehmen (Betriebsführer) zu stellen.
- (6) Der Antragsteller hat als Entgelt für die Bearbeitung des Erstattungsantrages 10 v.H. des zu erstattenden Betrages je Fahrausweis, mindestens jedoch 2,00 € zu entrichten. Es wird von dem zu erstattenden Betrag einbehalten. Der Erstattungsbetrag wird dem Antragsteller gebührenpflichtig überwiesen. Beträge unter 1,00 € werden nicht erstattet.
- (7) Stammkunden-Abonnement-Karten nach § 23 werden nur bei einer mit Ausgehunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 7 Tagen erstattet. Dies muss durch ein ärztliches Attest oder die Bescheinigung eines Krankenhauses nachgewiesen werden.

Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des Monatsbetrages erstattet. Das Entgelt für die Erstattung beträgt 17,50€ (lt. BB DB Nr. 600/B 8.4)

- (8) Für nicht benutzte oder nur teilweise benutzte Schülermonatskarten, deren Fahrtkosten ganz oder zum Teil aufgrund gesetzlicher Regelungen vom Träger der Schülerbeförderung (Schulwegkostenträger) übernommen worden sind, wird der Fahrpreis nur erstattet, wenn ein Schüler die Schule oder den Schul- bzw. Wohnort wechselt oder aus der Schule ausscheidet sowie in Fällen einer länger dauernden Erkrankung.

Die Erstattung kann nur vom Schulwegkostenträger gegen Rückgabe des Fahrausweises mit entsprechender Bescheinigung der Schule beantragt werden. Der Erstattungsbetrag für einen rückwirkend stornierten Fahrausweis beträgt maximal das 3-fache des Monatspreises des zurückgegebenen Fahrausweises.

Eine Erstattung kann nur innerhalb des gleichen Kalenderjahres erfolgen. Je Änderung bzw. Stornierung einer Schülermonatskarte durch den Schulwegkostenträger werden 25 € Bearbeitungsgebühr fällig.

- (9) Für personenbezogene Zeitfahrausweise, die für die Zeit nach Beginn des Schuljahres bis zur Ausgabe der Schülermonatskarten durch Kostenträger benutzt wurden, wird der Fahrpreis erstattet, wenn sie für die Verbindung der Schülermonatskarte gelöst worden sind und die Benutzungstage innerhalb der Geltungsdauer der Schülermonatskarte liegen. Als Erstattungsgebühr wird eine Bearbeitungsgebühr nach Abs. (6) erhoben.
- (10) Das Entgelt nach den Absätzen 6 und 9 ist nicht zu entrichten, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat. Falls der Erstattungsbetrag nicht bei der zuständigen Stelle in Empfang genommen wird, ist er dem Antragsteller gebührenfrei zu überweisen. In diesem Fall werden auch Beträge unter 1,00 € erstattet.

III Beförderung von Sachen

§ 16 Anspruch auf Beförderung, Begriffsbestimmungen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht.
- (2) Sachen im Sinne des Tarifs der Verkehrsgemeinschaften sind Handgepäck, Bus-Kuriergut, Kinderwagen, Krankenfahrstühle, Skateboards, Longboards, Roller, Skier, Rodelschlitten und Faltboote. Sie werden nur dann befördert, wenn die Sicherheit und Ordnung des Betriebes durch sie nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden. Skateboards, Longboards und Roller werden nur befördert wenn sie in einer entsprechenden Transporttasche verwahrt werden.
Für die Beförderung von Kindern in Kinderwagen gilt § 2 Abs. 2.
Für die Beförderung von Krankenfahrstühle gilt § 17 Abs. 5.

- (3) Sachen im Sinne von Absatz 1, ausgenommen Bus-Kuriergut, werden unentgeltlich befördert.

Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere:

1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder ätzende Stoffe,
2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
3. Gegenstände, die über die Fahrzeugumgrenzung hinausragen.

Sendungen, deren Beförderung der Deutschen Post AG vorbehalten ist, werden als Bus-Kuriergut nicht angenommen.

- (4) Das Fahr- oder Aufsichtspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen oder Sendungen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.
- (5) Der Fahrgast haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden durch Mitführen, unzweckmäßige Unterbringung, mangelhafte Beaufsichtigung oder unvollständige Sicherung einer von ihm mitgeführten Sache.

§ 17 Handgepäck, orthopädische Hilfsmittel

- (1) Das Handgepäck kann aus mehreren Stücken bis zu einem Gesamtgewicht von 50 kg bestehen.
- (2) Gegenstände, die wegen ihres Umfangs oder ihrer Zahl ein einzelner Fahrgast nicht tragen kann oder die sich wegen ihres Umfangs zur Mitnahme im Omnibus nicht eignen, sind als Handgepäck nicht zugelassen.
- (3) Der Fahrgast hat das Handgepäck selbst unterzubringen und zu beaufsichtigen.
- (4) Zurückgelassenes Handgepäck wird als Fundsache behandelt.
- (5) Ein mitgeführter Krankenfahrstuhl, soweit die Beschaffenheit des Omnibusses dieses zulässt, und sonstige orthopädische Hilfsmittel eines Schwerbehinderten werden im Nah- und Fernverkehr gegen Vorzeigen des amtlichen Ausweises unentgeltlich befördert. Der Schwerbehindertenausweis muss nicht mit einer gültigen Wertmarke versehen sein.

§ 18 a Beförderung von E-Scootern in Omnibussen

Für die Beförderung von E-Scootern gelten folgende besondere Voraussetzungen:

- (1) Anforderungen an die E-Scooter
Der E-Scooter-Hersteller muss entweder in der Bedienungsanleitung oder durch gesonderte schriftliche Bestätigung ausdrücklich eine Freigabe zur Mitnahme des E-Scooters mit aufsitzender Person in geeigneten Linienbussen des ÖPNV bei rückwärtiger Aufstellung an einem Rollstuhlplatz gemäß der nachfolgend genannten Kriterien erteilen, sofern

folgende Kriterien erfüllt sind. Folgende Mindestvoraussetzungen bzw. Kriterien sind hierbei an den E-Scooter zu stellen:

- max. Gesamtlänge von 1200 mm
- 4-rädriges Fahrzeug
- Grenzwert für die Gesamtmasse des E-Scooters (Leergewicht plus Körpergewicht der Nutzerin bzw. des Nutzers plus weitere Zuladung): 300 kg
- Zulassung für auf den E-Scooter mit aufsitzender Person bei rückwärtsgerichteter Aufstellung an der Anlehfläche wirkende Kräfte von bis zu 0,8 g bei Gefahrbremung bzw. 0,5 g Querkräfte bei Kurvenfahrt
- Gewährleistung der Standsicherheit durch ein Bremssystem, welches immer auf beide Räder einer Achse zusammenwirkt und nicht durch ein Differential überbrückt werden kann (z. B. gesonderte Feststellbremse)
- ausreichende Bodenfreiheit und Steigfähigkeit des E-Scooters, um über eine mit maximal 12 % geneigte Rampe in 5/8 den Bus ein- und ausfahren zu können, ohne mit der Bodenplatte am Übergang von der Rampe ins Fahrzeug anzustoßen.
- Eignung für Rückwärtseinfahrt in den Linienbus

(2) Anforderungen an die Linienbusse

Die für die Mitnahme von E-Scootern tauglichen Linienbusse müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Die Länge der Aufstellfläche sollte mindestens folgende Maße aufweisen: 2.000 mm bei Lage gegenüber der Tür für den Zustieg bzw. 1.500 mm bei Lage auf der rechten (Tür-)Seite des Busses; die jeweiligen Maße können unterschritten werden, wenn im Bus zwei gegenüberliegende Aufstellflächen vorhanden sind.

- normengerechter Rollstuhlstellplatz gemäß UN/ECE Regelung Nr. 107, also mit Rückhalte- bzw. Sicherheitseinrichtungen auf folgenden drei Seiten:

- die Fahrzeugseitenwand
- die rückwärtige Anlehfläche
- eine Haltevorrichtung zum Gang hin mit einem Überstand gegenüber der Anlehfläche von mindestens 280 mm

(3) Voraussetzungen für die Nutzerinnen und Nutzer des E-Scooters

- Die Mitnahmeregelung gilt in Fällen, in denen mehrere E-Scooter-Nutzerinnen und –Nutzer eine Fahrt gleichzeitig beginnen wollen, vorrangig für schwerbehinderte Menschen mindestens mit Merkzeichen „G“ und nachrangig im Falle einer Kostenübernahme für den E-Scooter durch die Krankenkasse. Die Beförderungspflicht besteht nicht, wenn der Aufstellplatz für den E-Scooter bereits durch andere Fahrgäste (mit Rollstuhl, anderen E-Scootern, Kinderwagen oder allgemein durch einen voll besetzten Bus) belegt ist.
- Der E-Scooter darf über keine zusätzlichen Anbauten verfügen, die die rückwärtige Aufstellung unmittelbar an der Anlehfläche des Rollstuhlplatzes verhindern oder einschränken.
- Die E-Scooter-Nutzerin bzw. der E-Scooter-Nutzer sollen selbständig rückwärts in den Bus einfahren, die ordnungsgemäße Aufstellung an der Anlehfläche vornehmen und die Ausfahrt aus dem Bus bewerkstelligen können.
- Die E-Scooter-Nutzerin bzw. der E-Scooter-Nutzer muss sowohl die zum Nachweis der personenbezogenen Voraussetzungen als auch der Mitnahmetauglichkeit des E-Scooters erforderlichen Unterlagen mitführen und auf Aufforderung des Fahrpersonals zur Prüfung vorzeigen.
- Sofern ein Rollstuhlplatz mit einem geeigneten Sicherheitsgurt ausgestattet ist, ist der Sicherheitsgurt anzulegen.

§ 18 b Fahrräder

- (1) Die Mitnahme von Fahrrädern, auch mit Elektroantrieb (sog. E-Bikes) in Verkehrsmitteln der Verkehrsgemeinschaft ist grundsätzlich zu gewährleisten, wenn:
 - a. entsprechende Abstellflächen und dafür vorgesehene Vorrichtungen im Bus vorhanden und nicht anderweitig besetzt sind, sowie die Verkehrssicherheit während der Fahrt nicht gefährdet wird.
 - b. durch die Unterbringung des Fahrrads die Durchgänge nicht behindert und der Platz für die Personenbeförderung nicht beeinträchtigt wird
- (2) Pro Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitgeführt werden. Der Fahrgast hat das Fahrrad selbst unterzubringen und zu beaufsichtigen. Eine Gefährdung und Beschmutzung anderer Fahrgäste und Sachen sowie des benutzten Fahrzeuges hat der Fahrgast auszuschließen, insoweit haftet er für entstandene Schäden.

- (3) Jugendliche unter 15 Jahren mit Fahrrad müssen von einem Erwachsenen begleitet werden.
- (4) Die Beförderung von Fahrrädern kann von einer vorherigen Anmeldung abhängig gemacht werden.
- (5) In Reisebussen oder Fahrzeugen mit engen Einstiegen oder ohne besondere Abstellflächen, sowie in Zeiten mit starkem Fahrgastaufkommen ist die Mitnahme nicht gestattet.
- (6) Die Fahrradmitnahme im Fahrradanhänger erfolgt auf eigene Gefahr. Das Verkehrsunternehmen haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 19 Bus-Kuriergut

- (1) Gegenstände, die unabhängig von der Mitfahrt des Auflieferers im Linienverkehr nach § 42 PBefG befördert werden sollen, werden am Fahrzeug angenommen, wenn Absende- und Empfangshaltestelle an derselben Linie liegen, die Beförderung ohne Umladen auf ein anderes Fahrzeug möglich ist und die Sendung an der Empfangshaltestelle bei Ankunft des Fahrzeuges abgeholt wird (Bus-Kuriergut). Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, die Empfangsberechtigung zu prüfen.
- (2) Das Höchstgewicht für Bus-Kuriergut beträgt 20 kg, sofern nicht für bestimmte Fahrten ein Höchstgewicht bis zu 50 kg zugelassen ist. Das Bus-Kuriergut muss sicher verpackt und mit Absender- und Empfängerangabe versehen sein.
- (3) Das Beförderungsentgelt für Bus-Kuriergut ergibt sich aus der Preistafel. Für regelmäßige Sendungen können Sonderregelungen getroffen werden.
- (4) Wird Bus-Kuriergut am Fahrzeug nicht abgeholt, wird es beim zuständigen Verkaufsbüro des OVF, oder des jeweiligen Verkehrsunternehmens (Betriebsführer) hinterlegt, wo es vom Empfangsberechtigten abgeholt werden kann.
- (5) Falls der Empfänger das Bus-Kuriergut auf seine Veranlassung nochmals mit einem Bus befördern lässt, muss er neben dem Beförderungsentgelt die bisher angefallenen Kosten bei der Auslieferung bezahlen.
- (6) Nimmt der Empfänger das hinterlegte Bus-Kuriergut nicht binnen 3 Tagen ab, wird der Absender von dem Ablieferungshindernis benachrichtigt. Die entstandenen Kosten sind vor Auslieferung zu bezahlen.
- (7) Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, nicht abgenommenes Bus-Kuriergut wie eine Fundsache zu behandeln und bestmöglich zu verkaufen.
- (8) Werden als Bus-Kuriergut beförderte lebende Tiere am Fahrzeug nicht abgeholt, werden sie dem Absender auf seine Kosten und gegen Erstattung aller anfallenden Kosten unverzüglich zurückgesandt.
- (9) Für die Erstattung von Beförderungsentgelten gilt § 15 sinngemäß.

§ 20 Tiere, Führhunde

- (1) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen. Der Hundehalter trägt die Verantwortung und haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die durch das mitgeführte Tier verursacht werden.
- (2) Kleintiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
- (3) Die Beförderungsentgelte für Hunde ergeben sich aus der Preistafel. Für die regelmäßige Mitnahme von Hunden werden Monats- und Wochenkarten, zum vollen tarifmäßigen Fahrpreis ausgegeben.

Polizeihunde, die einen Polizisten in Uniform begleiten, sowie Führhunde, die einen Sehbehinderten begleiten, werden unentgeltlich befördert.

- (4) Für die Erstattung von Beförderungsentgelten gilt § 15 sinngemäß.

§ 21 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Fahr- oder Aufsichtspersonal abzuliefern.

IV Fahrpreisermäßigungen

§ 22 Monatskarten, Wochenkarten

- (1) Monats- und Wochenkarten sind übertragbar. Sie können von jeweils einer Person zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereiches benutzt werden.
- (2) Die Übertragbarkeit von Zeitkarten B/S wird auch auf den entsprechenden Linien der Verkehrsgemeinschaften anerkannt. Die bei der Deutschen Bahn AG zulässige unentgeltliche Mitnahme von bis zu vier Personen ist jedoch nicht gestattet.

§ 23 Stammkunden-Abonnement

- (1) Das Abonnement für Monatskarten nach § 22 (nicht: Schülermonatskarten nach § 24 a VSW-Tarif) kann von jedermann in Anspruch genommen werden, wenn der Deutschen Bahn AG (Abo-Center) oder der OVF GmbH bzw. dem jeweiligen Verkehrsunternehmen (Betriebsführer) zur Abbuchung der Monatsbeträge eine Einzugsermächtigung nach vorgeschriebenem Muster (Bestellschein) erteilt wird.
- (2) Es werden Karten für ein Jahr ausgegeben. Wird das Abonnement nicht einen Monat vor Ablauf gekündigt, verlängert es sich jeweils um ein Jahr.
- (3) Das Abonnement kann am 1. eines jeden Monats begonnen werden. Der Bestellschein muss bis zum 10. des Vormonats bei der Deutschen Bahn AG, bei der OVF GmbH bzw. dem jeweiligen Verkehrsunternehmen (Betriebsführer) vorliegen. Das Abonnement kommt mit der Zusendung der Jahreskarte zustande.
- (4) Änderungen der Angaben im Fahrausweis (z.B. Geltungsbereich) sind nur zum 1. eines Kalendermonats möglich und bis spätestens zum 10. des Vormonats bei der Deutschen Bahn AG, bei der OVF GmbH bzw. dem jeweiligen Verkehrsunternehmen (Betriebsführer) zu beantragen.

Änderungen von Adresse oder Bankverbindungen sind unverzüglich mitzuteilen. Für alle Änderungsmitteilungen ist der hierfür vorgesehene Vordruck zu verwenden.

- (5) Das Abonnement kann vom Besteller jederzeit mit einer Frist von einem Monat bis zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

Endet dadurch das Abonnement vor Ablauf des Jahreszeitraums, wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den Monatsbeträgen und den Preisen der entsprechenden Monatskarten nacherhoben.

Können Monatsbeträge mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Abonnement von der DB AG, der OVF GmbH bzw. dem jeweiligen Verkehrsunternehmen (Betriebsführer) mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

Bei jeder Kündigung des Abonnements und bei Änderungen nach Absatz 4 werden die Jahreskarten ungültig und sind bis zum 5. des Nachmonats zurückzugeben. Solange die Jahreskarte nicht zurückgegeben wird, hat der Kunde weiterhin den bisherigen Monatsbetrag zu zahlen.

- (6) Die Monatsbeträge sind in der Preistafel enthalten. Der Gesamtpreis des Stammkunden-Abonnements beträgt das 12fache der Monatsbeträge.

Bei Änderungen der Preise oder des Abonnements werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.

- (7) Für abhanden gekommene Stammkunden-Abo-Karten wird gegen ein Entgelt von € 33.- einmalig eine Ersatz-Abo-Karte für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Abhanden gekommene Abo-Karten sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die Deutsche Bahn AG, an die OVF GmbH bzw. oder an das jeweilige Verkehrsunternehmen (Betriebsführer) zurückzugeben.
- (8) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 22.

§ 24 a Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten

- (1) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten erhalten:

1. bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres alle Personen,
 2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
- a) Schüler / Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
- allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien

mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen;

- b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen der Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderfähig ist;
- c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
- d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
- e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.
- (2) Die Voraussetzungen sind in der Berechtigungskarte nachzuweisen. Die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Personen haben auf Verlangen nachzuweisen, dass sie das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Berechtigungskarte wird ungültig.
1. Bei Personen nach Abs. Nr. 1, wenn der Berechtigte das 15. Lebensjahr vollendet hat, spätestens nach Ablauf eines Jahres vom Tage der Ausstellung der Berechtigungskarte an gerechnet,
 2. bei Personen nach Abs. 1 Nr. 2, wenn der Berechtigte die Ausbildungsstätte wechselt, spätestens nach Ablauf eines Jahres vom Tage der Ausstellung der Bescheinigung auf der Berechtigungskarte an gerechnet oder
 3. auf Grund besonderer Bekanntmachung.

- (3) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten werden für den Geltungsbereich ausgegeben, in dem Fahrten im Ausbildungsverkehr erforderlich sind.
- (4) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten werden nur in den Fahrzeugen und gegen Vorlage der Berechtigungskarte ausgegeben. Ausnahmen können von dem jeweiligen Verkehrsunternehmen (Betriebsführer) in den LiBs zugelassen werden. Die Berechtigungskarte ist Bestandteil des Fahrausweises.
- (5) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten sind nicht übertragbar. Sie sind unauslöschlich vom Fahrgast mit Vor- und Zunamen zu unterschreiben. Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Wiederholen der Unterschrift oder durch Vorlage eines amtlichen Personalausweises mit Lichtbild nachzuweisen.
- (6a) Werden für Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen die Fahrtkosten ganz oder zum Teil aufgrund gesetzlicher Regelung vom Träger der Schülerbeförderung (Schulwegkostenträger) übernommen, wird das Verfahren für die Ausgabe und Abrechnung der Schülermonatskarten in einem Berechtigungskartenverfahren mit dem jeweiligen Verkehrsunternehmen geregelt. Für Schüler, die innerhalb des Schuljahres die Schule oder den Schul- bzw. Wohnort wechseln, werden die Karten vom 1. eines jeden Monats an ausgestellt.
- (6b) Die Preise für Schülermonatskarten sind in der Preistafel enthalten. Bei Änderungen der Preise werden die Monatsbeiträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst
- (6c) Die Schüler erhalten vom Schulwegkostenträger für die unentgeltliche Beförderung eine Berechtigungskarte für Schülermonatskarten sowie je Monat der Fahrtberechtigung eine Schülermonatskarte ausgehändigt. Die Berechtigungskarte ist eigenhändig mit Vor- und Zuname zu unterschreiben. Die Unterschrift kann entfallen, wenn die Berechtigungskarte mit einem Lichtbild des Berechtigten versehen ist.

Der Schüler hat zu Beginn jeden Monats die entsprechende Schülermonatskarte mit der Berechtigungskarte zu verbinden.

Bei Verlust der Berechtigungskarte sind die dazugehörigen Schülermonatskarten und bei Verlust der Schülermonatskarten ist die dazugehörige Berechtigungskarte zurückzugeben. Für die verlorengegangenen Unterlagen (Berechtigungskarte/Schülermonatskarte) wird gegen ein Entgelt von 30,00 € zunächst ein vorläufiger Fahrausweis und eine Verlustmeldung ausgestellt und zugeschickt, sowie einmalig eine Ersatzberechtigungskarte mit den dazugehörigen Schülermonatskarten für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Abhanden gekommene Berechtigungskarte bzw. Schülermonatskarten sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an das jeweilige Verkehrsunternehmen (Betriebsführer) zurückzugeben.

- (6d) Die Schülermonatskarten gehen erst mit Beginn ihrer Gültigkeit in das Eigentum des/der Berechtigten über.

§ 24 b Schüler-Ferien-Karte

Für Schüler bis 18 Jahren werden gegen Vorlage des Schülers ausweises (ist bei jeder Fahrt vorzuzeigen) für das laufende Schuljahr Schüler-Ferien-Karten ausgegeben.

Die Schüler-Ferien-Karte gilt ganztägig an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie an Ferientagen ab 09.00 Uhr als Netzkarte für den gesamten Landkreis Schweinfurt. Die Schüler-Ferien-Karte ist an das Schuljahr gebunden und gilt ab Kauf bis zum letzten Ferientag der Sommerferien des entsprechenden Schuljahres.

§ 25 Familienheimfahrten und Urlaubsfahrten von Bundeswehrangehörigen und Zivildienstleistenden

Entfällt während der Aussetzung der Wehrpflicht.

§ 26 Kinder

- (1) An Jugendliche unter 15 Jahren werden Einzelfahrscheine zum ermäßigten Preis lt. Anlage 1 und 3 - 7 ausgegeben.
- (2) Kinder unter 6 Jahren werden kostenfrei befördert – siehe auch § 11 (3).

§ 27 Mehrfahrtenkarten

a) Mehrfahrtenkarten

Berechtigte:

Mehrfahrtenkarten werden an Jedermann ausgegeben. Sie können auch von mehreren Fahrgästen benutzt werden. Für jede Fahrt wird ein Fahrtenfeld je Fahrgast entwertet. Für zwei Kinder unter 15 Jahren wird nur ein Fahrtenfeld je Fahrt entwertet.

Darüber hinaus erhalten Kinder keine weitere Ermäßigung.

Geltungsbereich:

Mehrfahrtenkarten gelten zwischen zwei bestimmten Tarifhaltestellen und ab Entwertung 90 Minuten.

Sie gelten im Bereich des Nürnberger (VGN) und des Würzburger Tarifverbunds (VVM) nur im ein- und ausbrechenden Verkehr.

Ausgabe der Karten:

Mehrfahrtenkarten werden als Streifenkarte ausgegeben und sind im Bus erhältlich.

Übertragbarkeit:

Mehrfahrtenkarten sind übertragbar.

Erstattung bei Nichtausnutzung:

Für nicht oder nur teilweise benutzte Mehrfahrtenkarten wird kein Fahrpreis erstattet.

Übergangsfrist nach Tarifierhöhungen:

Als Übergangszeit für die Aufbrauchfrist von Mehrfahrtenkarten mit alten Preisen gelten 6 Monate. Danach sind sie ungültig.

§ 28 Reisegruppen

Für Personen, die sich zu einem gemeinsamen Reisezweck zusammengeschlossen haben (Reisegruppen), wird für jede Person mindestens der Preis des Einzelfahrscheins Kind erhoben. Der ermäßigte Fahrpreis ist für mindestens 10 Personen zu zahlen. Zwei Kinder unter 15 Jahren zählen als eine Person. Der ermäßigte Fahrpreis für eine Gruppe wird als Festpreis für die angemeldete Personenanzahl gewährt. Eine Unterschreitung der angemeldeten Personenanzahl beim Zustieg selbst, führt nicht zu einer Änderung des Festpreises. Bei einer über die Anmeldung hinausgehenden Anzahl von Personen werden je zusätzlicher Person beim Zustieg Fahrscheine nach dem Regeltarif ausgegeben.

Die Ermäßigung wird nur nach vorheriger, rechtzeitiger Anmeldung gewährt und wenn die Reisegruppe mit den regelmäßig auf dieser Fahrt eingesetzten Fahrzeugen befördert werden kann. Die Anmeldung muss bis zum dritten Werktag vor dem Reiseantritt erfolgt sein. Für mitgeführte Hunde ist die Hälfte des ermäßigten Fahrpreises zu zahlen.

§ 29 Anschlussreisen zu Sonderzügen

Entfällt

§ 30 DB-Angebote

- (1) An Inhaber von DB-Berechtigungsausweisen oder an Inhaber von Berechtigungsausweisen der OVF GmbH werden auf bestimmten Strecken Einzelfahrscheine zum ermäßigten Preis für Kinder nach Anlage 1 (Seite III – VII) ausgegeben.
- (2) Bayern-Ticket und Bayern-Böhmen-Ticket gelten an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten:
 - Montag bis Freitag von 9:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages,
 - an Wochenenden und an gesamt-bayerischen Feiertagen von 0:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages.
- (3) Bayern-Ticket Nacht gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten
 - Sonntag bis Donnerstag von 18:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages und
 - Freitag und Samstag sowie in der Nacht vor den in ganz Bayern gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen und in der Nacht auf den 15. August ab 18:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 7:00 Uhr des Folgetages

Ausnahmen sind in den LiBs geregelt.

V Schlussbestimmungen

§ 31 Beschwerden

Beschwerden sind, abgesehen von den in § 4 Abs. 6 genannten Fällen, unter Angabe von Datum, Uhrzeit und Linienbezeichnung an das jeweilige Verkehrsunternehmen (Betriebsführer) zu richten, soweit sie nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können.

§ 32 Haftung

- (1) Das jeweilige Verkehrsunternehmen haftet auf seinen eigenen Linien für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes.
- (2) Für Schäden an Sachen im Sinne des § 16 Abs. 1 haftet das jeweilige Verkehrsunternehmen auf seinen eigenen Linien gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000 €.

Die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn

- die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind oder
 - bei Verlust oder Beschädigungen von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräten. In diesen Fällen entspricht die Entschädigung dem Wiederbeschaffungswert bzw. den Reparaturkosten der verlorenen gegangenen oder beschädigten Ausrüstung entsprechend Art. 17 Abs. 2 VO (EU) 181/2011.
- (3) Für Verlust oder Beschädigung von Bus-Kuriergut haftet das jeweilige Verkehrsunternehmen auf seinen eigenen Linien bis zum Höchstbetrag von 50,00 € je Stück.

§ 33 Verjährung

- (1) Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in 3 Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruches.
- (2) Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 34 Ausschluss von Ersatzansprüchen

- (1) Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche gegenüber dem Verkehrsunternehmen (Betriebsführer); insoweit übernimmt die das jeweilige Verkehrsunternehmen (Betriebsführer) auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen.
- (2) Das jeweilige Verkehrsunternehmen haftet nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan seiner eigenen Linien - mit Ausnahme der Fahrplanangaben an Haltestellen – und bei Ausfall von Fahrten, deren Ursache das jeweilige Verkehrsunternehmen nicht zu vertreten hat.

§ 35 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des jeweiligen Verkehrsunternehmens (Betriebsführer).

Preistafel

für den Linienverkehr

in dem Tarifgebiet (Wabentarif) der
Verkehrsgemeinschaft

Schweinfurt (VSW)



gültig ab 1. November 2022

Hierdurch wird die Preistafel vom 1. Juni 2022 aufgehoben

Vorbemerkungen

1. Die in der Preistafel enthaltenen Beförderungsentgelte gelten für den Buslinienverkehr in dem Tarifgebiet (Wabentarif) der Verkehrsgemeinschaft (VG)

Schweinfurt (VSW)

2. Fahrpreise nach Haltestellen/Orten, die nicht in den LiB enthalten sind, werden bis zur nächsten Tarifhaltestelle/Ort, Fahrpreise von solchen Haltestellen/Orten von der zurückliegenden Tarifhaltestelle/Ort berechnet. Bei Fahrten zwischen den zu einer Tarifhaltestelle/Ort gehörenden Haltestellen wird für Einzelfahrscheine der Mindestfahrpreis erhoben und für Zeitkarten als Mindestentfernung 1 Wabe zu Grunde gelegt.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Preistafeln VSW-Tarif	
- Einzelfahrscheine und Sechserkarten	3
- Monats-, Wochenkarte, Stammkunden-Abonnement	4
- Schülermonats-, Schülerwochenkarten	5
- bleibt leer	6
Beförderungsentgelte für Schüler-Ferien-Karte, Bus-Kuriergut, Tiere und Fahrräder	7
Reinigungskosten	7
Fahrpreisbescheinigungen	7

**Tarif der Verkehrsgemeinschaft
VSW (Landkreis Schweinfurt)**

**1.Preise für Einzelfahrscheine und Sechserkarten,
gültig ab 01.11.2022**

Wabe	Einzelfahrschein Erwachsener	Einzelfahrschein Kind	Sechserkarte Tarif hinterlegt
	EUR	EUR	EUR
1	2,10 €	1,05 €	11,21 €
2	2,75 €	1,40 €	14,71 €
3	3,70 €	1,85 €	19,82 €
4	4,95 €	2,45 €	26,46 €
5	5,40 €	2,70 €	28,84 €
6	5,95 €	3,00 €	31,80 €
7	6,70 €	3,30 €	35,78 €
8	7,30 €	3,65 €	38,99 €
9	8,05 €	4,00 €	43,02 €
10	8,70 €	4,35 €	46,47 €

Tarif der Verkehrsgemeinschaft VSW (Landkreis Schweinfurt)

2. Preise für Jedermann-Zeitkarten gültig ab 01.11.2022

Monatskarten (Mon), Stammkunden-Abonnement (Abo) und Wochenkarten (Woch)
Tarif der Verkehrsgemeinschaften §§ 22 und 23

Vorbemerkungen: Der Gesamtpreis des Stammkunden-Abonnements beträgt das 12-fache der
Abo-Monatsbeträge

Wabe	Mon	Abo Mon	Woch
	Mon B/S*	Abo Mon B/S*	Woch B/S*
	EUR	EUR	EUR
1	50,30 €	41,90 €	15,80 €
2	71,00 €	59,20 €	20,70 €
3	82,40 €	68,70 €	24,30 €
4	102,70 €	85,60 €	30,60 €
5	116,90 €	97,40 €	35,10 €
6	139,30 €	116,10 €	41,30 €
7	147,40 €	122,80 €	44,90 €
8	163,80 €	136,50 €	49,60 €
9	191,10 €	159,30 €	55,70 €
10	209,70 €	174,80 €	61,10 €

*) gilt nicht auf den folgenden Strecken: 8130 / 8132 / 8148 / 8139/

Tarif der Verkehrsgemeinschaft VSW (Landkreis Schweinfurt)

3.Preise für Schüler-Zeitkarten gültig ab 01.011.2022

Schülermonatskarten (SchülMon) und Schülerwochenkarten (SchülWoch)
Tarif der Verkehrsgemeinschaften § 24 a

Wabe	SchülMon		SchülWoch
	SchülMon B/S*	SchülAbo B/S*	SchülWoch B/S*
	EUR	EUR	EUR
1	44,00 €	40,30 €	14,60 €
2	54,90 €	50,30 €	18,30 €
3	69,40 €	63,60 €	23,10 €
4	86,40 €	79,20 €	28,80 €
5	101,70 €	93,20 €	33,80 €
6	117,70 €	107,90 €	39,30 €
7	131,10 €	120,20 €	43,70 €
8	145,40 €	133,30 €	48,30 €
9	159,90 €	146,60 €	53,30 €
10	174,40 €	159,90 €	58,10 €

*) gilt nicht auf den folgenden Strecken: 8130 / 8132 / 8148 / 8139/

Beförderungsentgelte für Schüler-**Ferien-Karte**

je laufendem Schuljahr 20,00 €

Beförderungsentgelte für Bus-**Kuriergut**

Für jedes Stück 2,50 EUR.

Beförderungsentgelte für Tiere

Hunde:

Für mitgeführte Hunde werden Einzelfahrscheine Kind ausgegeben. Für die regelmäßige Mitnahme von Hunden werden Monats- und Wochenkarten zum vollen tarifmäßigen Fahrpreis ausgegeben. Bei Reisegruppen ist für mitgeführte Hunde die Hälfte des ermäßigten Fahrpreises zu zahlen.

Ausnahme:

Kleine Hunde in einem Behältnis werden unentgeltlich befördert.

Beförderung von Fahrrädern

Für Fahrräder ist ein Einzelfahrschein Kind nach der jeweiligen Preisstufe zu lösen.

Reinigungskosten

Bei Verunreinigung von Fahrzeugen und Ausstattungsgegenständen werden die angefallenen Kosten, mindestens jedoch 30,00 EUR erhoben.

Fahrpreisbescheinigung

Die Gebühr für eine Fahrpreisbescheinigung beträgt 5,00 EUR.

Die Gebühr für schriftliche Tarifauskünfte beträgt 5,00 EUR.

Portokosten gehen zu Lasten des Kunden.

Linienbestimmungen (LiB)

für die Buslinien im Bereich

der Verkehrsgemeinschaft Schweinfurt (VSW)



Gültig ab 01. November 2022

Inhaltsverzeichnis

Erläuterung	
1. Berichtigungen	
2. Tarifgebiet	
3. Fahrausweise	
4. Anerkennung von Fahrausweisen	
5. Sondertarife	
6. Zurückgelassene und nicht abgeholte Sachen	
7. Fahrpreiserstattung	
8. Haftung und Beschwerden	
9. Abfertigungsbedingungen und Besonderheiten	
10. Anlagen	

1. Berichtigungen

Nr. der Berichtigung	gültig ab	kurzer Inhalt	berichtigt am / durch	

Anlagen

- 1 Liniverzeichnis
- 2 Anerkennung der Fahrausweise
- 3 Fahrradbeförderung
- 4 Verkehrsunternehmer

2. Tarifgebiet

siehe **Anlage 1**

3. Fahrausweise

Es werden nach VSW-Tarif ausgegeben:

- Einzelfahrscheine für Erwachsene und Kind
- 6er Streifenkarten
- Monats- und Wochenkarten
- Schülermonats- und Schülerwochenkarten
(mit Vorlage einer Berechtigungskarte)
- Gruppenfahrscheine
(Ermäßigung nur mit Voranmeldung)
- Schüler-Ferien-Karte

Ergänzende Regelungen: siehe **Anlage 2**

4. Anerkennung von Fahrausweisen

Es werden nach VSW-Tarif anerkannt:

Schülerkontrollkarten (SMon)
Abo-Jahreskarte
Schwerbehindertenausweis

Ergänzende Regelungen: siehe **Anlage 2**

Es werden nach VSW-Tarif **nicht** anerkannt:

Internationale Fahrscheine für Eisenbahnpersonal
Bahn Card
Franken-Hopper-Ticket
Rail and Fly
Schönes-Wochenende-Ticket
Regio- und City-Ticket
Quer-durchs-Land-Ticket
Fahrausweise auf Linien des Verkehrsunternehmens Kleinenz, die **nicht** in der VSW sind.

5. Sondertarife

Keine

6. Zurückgelassene und nicht abgeholte Sachen

Im Fahrzeug zurückgelassenes Hand- oder Reisegepäck wird bei dem jeweiligen Verkehrsunternehmen hinterlegt.

Siehe **Anlage 4**

7. Fahrpreiserstattung

Anträge auf Erstattung von Fahrpreisen sind an den jeweiligen Verkehrsunternehmer zu richten.

Siehe **Anlage 4**

8. Haftung und Beschwerden

Ersatzansprüche oder Beschwerden sind an den jeweiligen Verkehrsunternehmer zu richten.

Siehe **Anlage 4**

9. Abfertigungsbedingungen und Besonderheiten

Anerkennung von Schienenfahrausweisen

Linien auf denen Schienenfahrausweise anerkannt werden sind in der **Anlage 2** genannt

Durchtarifierung

Durchtarifierung ist in der VSW bei allen Relationen grundsätzlich möglich.

Fahrradbeförderung

Die Mitnahme von Fahrrädern ist grundsätzlich zu gewährleisten; es ist ein Einzelfahrschein Kind zu lösen. Näheres regelt der § 18 b der Beförderungsbedingungen.

Auf welchen Strecken die Fahrradbeförderung ausgeschlossen ist, regelt **Anlage 3**

Prüfung von Fahrausweisen

Das Fahrpersonal ist berechtigt, die Fahrausweise auf ihre Gültigkeit und den Geltungsbereich zu prüfen.

Ein- und Ausstieg

Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten oder verlassen.

Soweit für das Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge besonders gekennzeichnete Ein- oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese entsprechend zu nutzen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Fahr- oder Aufsichtspersonals.

Polizeimitnahme

Polizeivollzugsbeamte in Uniform werden auf allen Linien der Verkehrsgemeinschaft unentgeltlich befördert. Der Polizeivollzugsbeamte muss dabei für die Fahrgäste als solcher zweifelsfrei erkennbar sein.

Bundeswehr- und Zivildienstangehörige

siehe § 25 der Beförderungsbedingungen

Mitarbeiterangebote der DB:

nur gültig mit eingetragener Liniennummer
nur auf Strecken der OVF GmbH
keine Kooperationslinien

Beförderungsentgelte für Bus-Kuriergut

Regelt § 19 der Beförderungsbedingungen; das Beförderungsentgelt beträgt 2,50 €/Stück auf OVF-Linien; (Anlage 1 Preistafel)

Beförderungsentgelte für Tiere

Für mitgeführte Hunde ist ein Einzelfahrschein Kind zu lösen. Für die regelmäßige Mitnahmen von Hunden werden Monats- und Wochenkarten zum vollen tarifmäßigen Fahrpreis ausgegeben.

Polizeihunde, die eine Polizisten in Uniform, sowie Führungshunde, die einen Seebehinderten begleiten, werden unentgeltlich befördert.

Reinigungsentgelt

Bei Verunreinigung von Fahrzeugen und Ausstattungsgegenständen werden die angefallenen Kosten, mind. jedoch 30,- € erhoben (Anlage 1 Preistafel).

Erhöhtes Beförderungsentgelt (EBE)

Das erhöhte Beförderungsentgelt beträgt 60,- €; dies regelt § 14 der Beförderungsbedingung.

Anlage 1 – Linienverzeichnis

Linie	Strecke	Streckenverlauf	berührte Landkreise							Verkehrsunternehmer
			SW	HAS	KG	RG	MSP	WÜ	KT	
3885	8156	SW - Haßfurt - Eitmann	X	X						Metz-Omnibusse GmbH (bis 31.12.2022)
3886	8160	SW - Gerolzhofen - Oberschwarzach	X						X	Heinrich Metz, Inh. Harry Metz e.K.
3889	8170/8171	SW - Bad Königshofen	X	X	X	X				Schröder GmbH
3892	8130/8132	SW - Reichmannshausen/Aidhausen	X	X						Heinrich Metz, Inh. Harry Metz e.K.
3895	8135	SW - Wipfeld - Dipbach	X					X		OVF/Alka
3896	8136	SW - Rannungen	X		X					Seeger AG
3897	8137	SW - Schwebheim - Volkach	X						X	Heinrich Metz, Inh. Harry Metz e.K.
3899	8139	SW - Wasserlosen	X							Heinrich Metz, Inh. Harry Metz e.K.
3898/3905	8134	SW - Werneck - Schwebenried	X				X			Heinrich Metz, Inh. Harry Metz e.K.
3906	8148	SW - Werneck	X							Heinrich Metz, Inh. Harry Metz e.K.
	9306	Schweinfurt – Donnersdorf - Gerolzhofen	X	X						Kleinhenz GmbH & Co. KG
	9307	Schweinfurt – Gerolzhofen – Untersteinbach	X	X						Kleinhenz GmbH & Co. KG
	9308	Gerolzhofen - Volkach - Münsterschwarzach	X						X	Kleinhenz GmbH & Co. KG
	9112	Hofheim - Stadtlauringen	X	X						Wagenhäuser Erlebnisreisen

Anlage 2 – Anerkennung bestimmter Fahrausweisgattungen

Linie	Strecke	Streckenverlauf	B/S Karten	BT	BC	SFA	BADB	1/2-Preis	FFA	BA
							50%	FA OVF-A	DB	OVF
			Anerkennung							
			ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
3885	8156	Schweinfurt - Haßfurt	x	x	-	x	-	-	-	-
3886	8160	Schweinfurt - Gerolzhofen - Oberschwarzach	x	x	-	x	-	-	-	-
3889	8170/8171	Schweinfurt - Bad Königshofen	x	x	-	x	x	x	x	x
3892	8130/8132	SW - Reichmannshausen/Aidhausen	-	x	-	x	-	-	-	-
3894	8131	Mainschleifen-Shuttle	-	-	-	-	-	-	-	-
3895	8135	Schweinfurt - Wipfeld - Dipbach	x	x	-	x	x	x	x	x
3896	8136	Schweinfurt - Rannungen	x	x	-	x	-	-	-	-
3897	8137	Schweinfurt - Schwebheim - Volkach	-	x	-	x	-	-	-	-
3899	8139	Schweinfurt - Wasserlosen	-	x	-	x	-	-	-	-
3898/3905	8134	Schweinfurt - Arnstein	x	x	-	-	-	-	-	-
3906	8148	Schweinfurt - Werneck	-	x	-	-	-	-	-	-
	9306	Schweinfurt – Donnersdorf - Gerolzhofen	-	x	-	-	-	-	-	-
	9307	Schweinfurt – Gerolzhofen – Untersteinbach	-	x	-	-	-	-	-	-
	9308	Gerolzhofen - Volkach - Münsterschwarzach	-	x	-	-	-	-	-	-
	9112	Hofheim - Stadtlauringen	-	-	-	-	-	-	-	-

Anlage 3 – Ausschluss der Fahrradbeförderung Ausschluss der Fahrradbeförderung auf folgenden Linien:

Linie	Strecke, Verkehrs- unternehmer	von	nach
3899	8139 Heinrich Metz	Schweinfurt	Wasserlosen
3886	8160 Heinrich Metz	Schweinfurt	Gerolzhofen

Anlage 4 – Beschwerden, Fundsachen

Verkehrsunternehmen der Linien

3885/8156 Schweinfurt – Haßfurt
bis 31.12.2022

Metz Omnibusse GmbH, Industriestraße 1, 97508 Grettstadt

Tel.: 09729-91010

E-Mail: info@metz-omnibusse.de

Verkehrsunternehmen der Linie

3889/8170/8171 Schweinfurt – Bad Königshofen

Omnibusunternehmen Schröder GmbH, Marktplatz 4, 97361 Bad Königshofen

Tel.: 09761-6351

Verkehrsunternehmen der Linie

3896/8136 Schweinfurt - Rannungen

VU Seger AG, Leo-Weismantel-Straße 11, 97702 Münnerstadt,

Tel.: 09733/9447

E-Mail: verwaltung@seger-ag.de.

Verkehrsunternehmen der Linie

9306 Schweinfurt – Donnersdorf – Gerolzhofen

9307 Schweinfurt – Gerolzhofen – Untersteinbach

9308 Gerolzhofen - Volkach - Münsterschwarzach

Kleinhenz GmbH & Co. KG, Friedrich-List-Str. 6, 97447 Gerolzhofen

Tel.: 09382-31830

E-Mail: info@kleinhenz-touristik.de

Verkehrsunternehmen der Linien

3886/8160 Schweinfurt – Gerolzhofen

3897/8137 Schweinfurt – Volkach

3906/8148 Schweinfurt – Werneck

3899/8139 Schweinfurt - Wasserlosen

3892/8130/8132 Schweinfurt – Reichmannshausen/Aidhausen

3905/8134 Schweinfurt – Arnstein

Heinrich Metz, Inh. Harry Metz e.K.

Moritz-Fischer-Str. 5

97525 Schwebheim

Tel.: 09723-91190

E-Mail: info@metzbus.de

Verkehrsunternehmen der Linien

3895/8135 Schweinfurt – Wipfeld

Omnibusverkehr Franken GmbH

Niederlassung Unterfranken

Verkaufsbüro Bad Neustadt/Saale

Siemensstraße 12

97616 Bad Neustadt/Saale

Tel.: 09771/6262-0

Fax: 09771/6262-99

E-Mail: info.bad-neustadt@ovf.de

Verkehrsunternehmen der Linie

9112 Hofheim – Stadtlauringen

WAGENHÄUSER-ERLEBNISREISEN

EichelsdorferStr.28

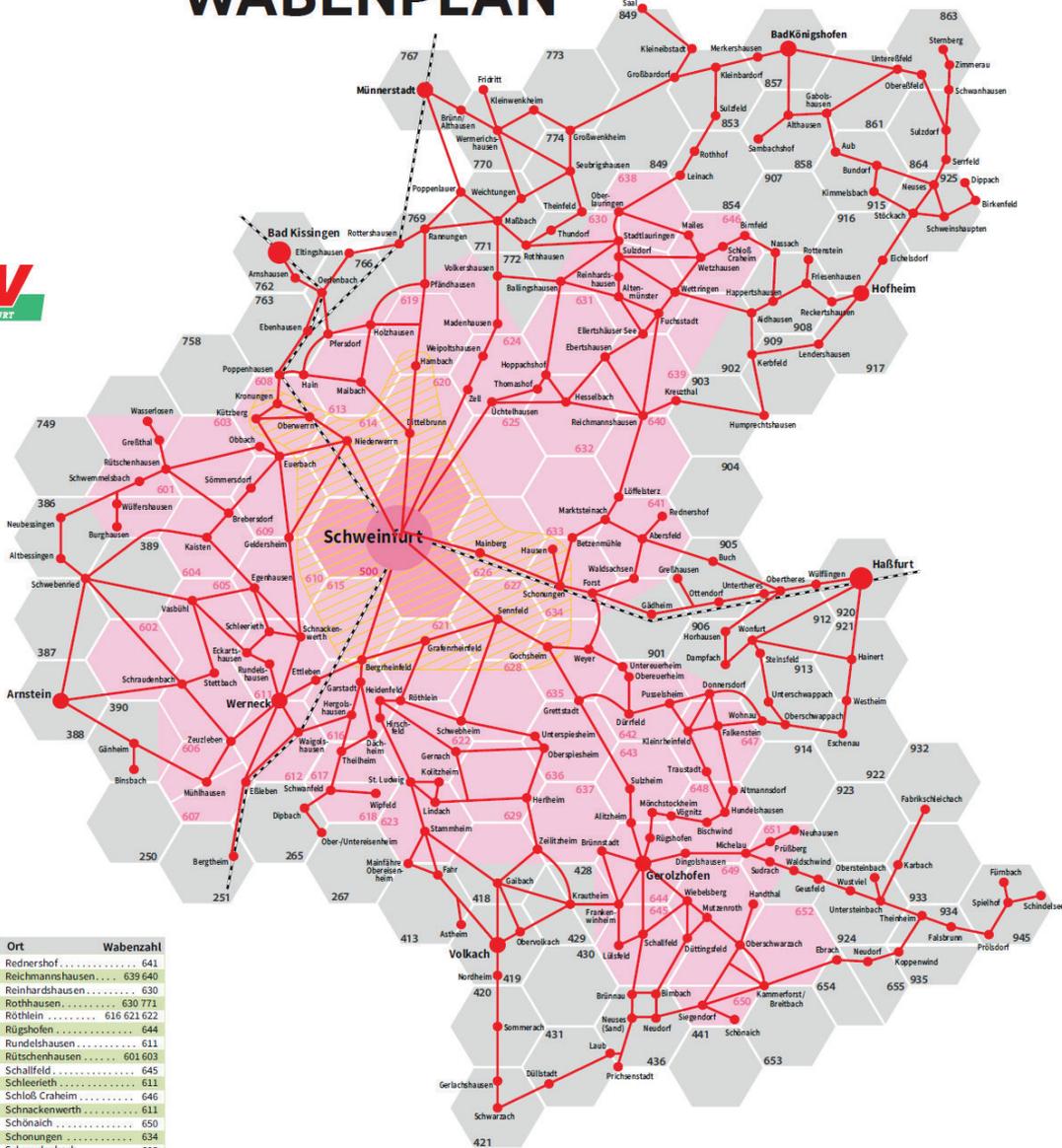
97461Hofheim

Telefon:09523-95300

Telefax:09523-9530-50

Notizen

LANDKREIS SCHWEINFURT WABENPLAN



Ort	Wabenzahl
Aberfeld	641
Alitzheim	643 644
Altenmünster	630
Altmansdorf	648
Ballinghausen	630
Bergheimfeld	615 616
Betzzenmühle	633 634
Birnfeld	646
Bischwind (Dingolshausen)	648
Brebersdorf	604
Breitbach	649 650 652 653
Burghausen	386
Brünstadt	637 644
Dächheim	616
Dingolshausen	644 648
Dittelbrunn	620
Donnersdorf	906
Dürffel	642
Düttingsfeld	645 649
Ebertshausen	631 639
Eckartshausen (Werneck)	611
Egenhausen	610
Ellertshäuser See	630 639
Erlleben	607
Ettleben	611 616
Euerbach	608 609
Falkenstein	647
Forst	634
Frankenwinheim	628 644 645
Fuchsstadt (Stadtlauringen)	630
Garstadt	616
Geldersheim	609 610
Gernach	622
Gerolzhofen	644
Gerolzhofen	635
Grafenheinfeld	621
Greßthal	601
Grettsdorf	635 636
Hain	608 613 763
Hambach	619
Handthal	649
Hausen (Schonungen)	634
Heidenfeld	616
Hergolshausen	616
Herlheim	629
Hesselbach	632
Hirschfeld	616
Holzhausen (Dittelbrunn)	766
Hoppachshof	624 631 632
Handelshausen	648
Kaisten	604
Kammerforst	649 650 652 653
Kleinheinfeld	647
Kronungen	608
Költzheim	622 623
Kreuzthal	639 903
Kützbach	608
Kützbach	608
Lindach	623
Löffelsterz	633 640 641
Lülzfeld	645
Madenhausen	772
Malbach	613
Mälles	646
Mainberg	626
Marktsteinach	633 641
Michelau (Steigenwald)	648 651
Mönchstockheim	643
Mühlhausen (Werneck)	606 607
Mützenroth	649
Neuhausen	651
Niederwern	614
Obbach	608
Oberauerheim	642
Oberlauringen	630 638
Oberschwarzach	649 652
Oberspiesheim	636
Oberwern	606
Pfändhausen	769
Pfersdorf	613 763 766
Poppenhausen	608 763
Prüßberg	651
Pusselheim	642

Ort	Wabenzahl
Redershof	641
Reichmannshausen	639 640
Reinhardshausen	630
Röthhausen	630 771
Röthlein	616 621 622
Rügshofen	644
Rundelshausen	611
Rütschenhausen	601 603
Schallfeld	645
Schleiereth	611
Schloß Craheim	646
Schnackenerwerth	611
Schönach	650
Schonungen	634
Schraudenbach	605
Schwanfeld	618
Schwabheim	622 628
Schweinfurt	500
Schwemmlsbach	601
Sennfeld	627
Siegenderdorf	650
Sömmersdorf	609
St. Ludwig	622 623
Stadtlauringen	630 638
Stammheim	623
Stettbach	605
Sudrach	651
Sulzdorf (Stadtlauringen)	630
Sulzheim	643
Theilheim (Waigolshausen)	617
Thomashof	624 632
Traustadt	647
Uchtelshausen	624
Untereuerheim	642
Unterspiesheim	636
Vasbühl	605
Vognitz	643 648
Waigolshausen	612
Waldsachsen	641 901
Wasserlosen	601
Weipolshausen	624
Werneck	611 612
Wettringen	630
Wetzhausen	646
Weyer	635
Oberwern	606
Wipfeld	618
Wülfershausen (Wasserlosen)	386
Zeilitzheim	418 637
Zell (Uchtelshausen)	624
Zeuzleben	605 606 612

Zeichenerklärung:

- Ort
- Verbindung zur Bestimmung der Wabenzahl
- Bahnverbindung (eigener Tarif, siehe DB)
- 000 Wabenbezeichnungen:
- 500 Stadt Schweinfurt (SW)
- 600 Landkreis Schweinfurt (SW)
- Verkehrsgemeinschaft Schweinfurt (VSW)
- Stadtärzte (Bei Fahrten zwischen den Haltestellen des Stadtgebietes gelten gesonderte Stadt-Tarif-Regelungen.)
- andere Landkreise
- Tarife in diesem Bereich können abweichen

So ermitteln Sie Ihren Fahrpreis:

- Start und Zielwabe klären.
- Waben entlang der kürzesten Linienführung zählen (rote Strecke), einschließlich Start- und Zielwabe.
- Fahrpreis in der Tariftabelle ablesen.

*10 Waben sind die Tarifobergrenze / ** Der Gesamtpreis des Stammkunden-Abonnements beträgt das 12-fache der Abo-Monatsbeträge